

## **Art. 282**

Wer in Absicht, einen Vermögensvorteil zu erzielen, durch Gewalt oder durch Drohung mit einem Anschlag auf Leib und Leben oder mit einem gewalttätigen Angriff auf das Vermögen, eine andere Person veranlasst, über ihr eigenes oder fremdes Vermögen zu verfügen oder eine wirtschaftliche Tätigkeit zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.<sup>1</sup>

### **1. Vorbemerkungen**

Art. 282 plStGB regelt die sog. räuberische Erpressung. Einen privilegierten Fall der räuberischen Erpressung sieht Art. 283 plStGB vor. Zu den Nötigungsmitteln gehören: Gewalt, Drohung mit einem Anschlag auf Leib und Leben oder mit einem gewalttätigen Angriff auf das Vermögen. Im Gegensatz zu z.B. Art. 280 plStGB (Raub) ist es hier nicht notwendig, dass die Gewalt gegen eine Person gerichtet wird. Für die Strafbarkeit nach Art. 282 plStGB reicht auch mittelbare Gewalt, die z.B. gegen Sachen gerichtet ist.

### **2. Persönlicher Anwendungsbereich**

Der persönliche Anwendungsbereich der Straftat gem. Art. 282 plStGB ist nicht eingeschränkt, d.h. grundsätzlich jedermann kann Täter dieser Straftat sein.

### **3. Objektive Tatbestandsmerkmale**

Zu den Nötigungsmitteln in Art. 281 plStGB zählen Gewalt, Drohung mit einem Anschlag auf Leib und Leben oder mit einem gewalttätigen Angriff auf das Vermögen.

Die Drohung mit einem Anschlag auf Leib und Leben muss zumindest sog. „mittlere“ Körperverletzung nach Art. 157 § 2 plStGB (mit Folgen, deren Dauer über 7 Tage anhält) betreffen. Die Drohung mit einem gewalttätigen Angriff auf das Vermögen ist die Ankündigung jedes rechtswidrigen Angriffs auf das Vermögen durch eine schnelle und

---

<sup>1</sup> Übersetzung: E. Weigend, Kodeks karny, Das polnische Strafgesetzbuch. Deutsche Übersetzung und Einführung, Freiburg i. Br. 1998, S. 168.

intensive Gewalteinwirkung, die zur Vermögenszerstörung oder Herrschaftsverlusts über das Vermögen führen kann.<sup>2</sup>

Für die Strafbarkeit nach Art. 282 plStGB ist es unerheblich, ob die Gewalt gegen eine Person. oder (sog. mittelbare Gewalt) z.B. gegen Sachen gerichtet ist. Für die Strafbarkeit nach Art. 282 plStGB ist es auch unerheblich, ob die Drohung eigene oder fremde, gegen das Vermögen des Opfers gerichtete, Taten betrifft.

Die Vermögensverfügung bedeutet jede Handlung, die zur Veränderungen im Vermögen führt (z.B. Übergabe von Vermögen, Sachverkauf, das Eingehen einer Vermögensverpflichtung, Anfertigung eines Testaments oder ein Schulderlass). Unerheblich ist dabei, ob eine solche Verfügung für den Genötigten nachteilig (so in der Regel) oder vorteilhaft ist. Zwischen der Anwendung eines der Nötigungsmittels und der Vermögensverfügung muss eine zeitliche Zäsur bestehen. Diese zeitliche Reihenfolge ist für die Abgrenzung zum Raub nach Art. 280 plStGB von grundlegender Bedeutung.

Abgesehen von der Vermögensverfügung kann die Tat auch darauf gerichtet sein, das Unterlassen einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu erzwingen. Unter einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist eine Erwerbstätigkeit im Bereich des Herstellungs-, Bau-, Handel- und Dienstleistungswesens sowie Suche, Erkennung und Abbau von Rohstoffen aus Lagerstätten als auch jede organisiert und dauerhaft ausgeführte Berufstätigkeit.<sup>3</sup> Eine Einstellung der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit ist für die Strafbarkeit nach Art. 282 plStGB nicht notwendig. Es reicht aus, wenn sie in einer bestimmten Form oder unter bestimmten Bedingungen unterlassen wird.

#### **4. Subjektive Tatbestandsmerkmale**

Die Tat kann nur vorsätzlich (mit *dolus directus*) begangen werden.

#### **5. Folgen**

##### **a) Grundtatbestand**

---

<sup>2</sup> Beschluss des Obersten Gerichts vom 19 Februar 1997, I KZP 39/96, Prok. i Pr. 1997, Nr. 3, S. 7.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 2 des Gesetzes vom 2 Juli 2004 über Freiheit der wirtschaftlichen Tätigkeit, Dz.U. Nr. 173, Pos. 1807.

Die Straftat gem. Art. 282 plStGB wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Da die Tat begangen wird, um einen Vermögensvorteil zu erzielen, kann (zusätzlich zur Freiheitsstrafe) nach Art. 33 § 2 plStGB auch Geldstrafe verhängt werden.

### **b) Privilegierung**

Einen privilegierten Fall der räuberischen Erpressung sieht Art. 283 plStGB vor. Danach wird der Täter mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Für die Annahme eines minder schweren Falles sind u.a. Elemente ausschlaggebend wie z.B.: der Wert der Vermögensverfügung, der bei dem Opfer entstandene Schaden oder Tatmotive des Täters. Nach Art. 58 § 3 plStGB kann das Gericht (anstelle der Freiheitsstrafe) Geldstrafe oder Freiheitsbeschränkungsstrafe verhängen, insbesondere dann, wenn gleichzeitig eine Strafmaßnahme verhängt wird.

### **c) Verfolgung**

Die Straftat gem. Art. 282 plStGB ist ein sog. Officialdelikt, das von Amts wegen verfolgt wird.

*Bearbeiter: Dr. Paweł Nalewajko*